



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zur Änderung der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL):
Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf

Berlin, 26.02.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 28.01.2016 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie) bezüglich der Anpassung der Regelungen zum langfristigen Heilmittelbedarf aufgefordert.

Hintergrund der vorgesehenen Anpassung der Heilmittel-Richtlinie ist die im Rahmen einer von den Bänken des Gemeinsamen Bundesausschusses und den Patientenvertretern durchgeführten Fragebogenerhebung geäußerte Kritik an dem bisherigen Verfahren für die Genehmigung von Heilmittel-Verordnungen bei langfristigem Heilmittelbedarf. Als Konsequenz aus der Kritik hat der Gesetzgeber die gesetzliche Grundlage der Heilmittelversorgung von Versicherten mit langfristigem Behandlungsbedarf durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz modifiziert. Mit der Änderung des § 32 Abs. 1a SGB V wurde der Gemeinsame Bundesausschuss zum einen beauftragt, anhand konkreter Kriterien zu bestimmen, wann ein langfristiger Heilmittelbedarf anzunehmen ist. Zum anderen ist vom Gemeinsamen Bundesausschuss festzulegen, ob und inwieweit überhaupt ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die vorgesehene Anpassung der Heilmittel-Richtlinie sieht die Überführung der Bestimmungen zum langfristigen Heilmittelbedarf in einen neuen § 8a vor. Für bestimmte Diagnosen, die in der Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie gelistet werden (Diagnoseliste), entfällt zukünftig grundsätzlich ein Antrags- und Genehmigungsverfahren.

Bei vergleichbar schweren, dauerhaften funktionellen/strukturellen Schädigungen, die nicht in der Diagnoseliste genannt sind, erfolgt auf Antrag des Versicherten weiterhin eine Einzelfallentscheidung durch die Krankenkasse. Dabei können sich Schwere und Langfristigkeit auch aus der Summe mehrerer einzelner funktioneller/struktureller Schädigungen und Beeinträchtigungen der individuellen Aktivitäten ergeben. Voraussetzung ist, dass ein Therapiebedarf mit Heilmitteln von mindestens einem Jahr medizinisch notwendig ist.

Über die Änderungen zum langfristigen Heilmittelbedarf hinaus sind verschiedene Klarstellungen und Korrekturen der Heilmittel-Richtlinie vorgesehen.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehene Änderung der Heilmittel-Richtlinie ausdrücklich.

Nicht nachvollzogen werden kann, warum von Seiten des GKV-Spitzenverbandes die Notwendigkeit gesehen wird, an verschiedenen Stellen das Wort „besondere“ bzw. „besonders“ einzufügen. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung wird auch in den tragenden Gründen nicht dargelegt.

Berlin, 26.02.2016

i. A.



Dipl.-Ökonomin Britta Susen, LL. M.
Bereichsleiterin